



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0404 (COD)**

**6660/14
ADD 1**

**CODEC 461
ELARG 14
PESC 161
RELEX 138
FIN 124
CADREFIN 26
COWEB 22**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (**Erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
= Erklärungen

Erklärung der Europäischen Kommission zum strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament¹

Auf der Grundlage von Artikel 14 EUV führt die Europäische Kommission, soweit dies zweckmäßig ist, vor der Programmierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)⁺ sowie nach einer ersten Konsultation der jeweiligen Empfänger im Rahmen dieser Verordnung einen strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament. Die Europäische Kommission

¹ Die Europäische Kommission wird durch das zuständige Kommissionsmitglied vertreten.

* Falls zutreffend.

⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0404 (COD) einfügen.

unterbreitet dem Europäischen Parlament die verfügbaren relevanten Programmierungsdokumente mit den vorläufigen Mittelzuweisungen pro Land/Region sowie die Prioritäten, möglichen Ergebnisse und vorläufigen Mittelzuweisungen je Priorität für geografische Programme innerhalb eines Landes/einer Region und die ausgewählten Hilfemodalitäten*. Die Europäische Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament die verfügbaren relevanten Programmierungsdokumente mit den thematischen Prioritäten, möglichen Ergebnissen und ausgewählten Hilfemodalitäten* sowie die Mittelzuweisungen für die in den thematischen Programmen vorgesehenen Prioritäten. Die Europäische Kommission berücksichtigt die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Thema.

Die Europäische Kommission führt bei der Vorbereitung der Halbzeitüberprüfung sowie vor jeder substantiellen Änderung der Programmierungsdokumente während der Geltungsdauer dieser Verordnung einen strategischen Dialog mit dem Europäischen Parlament.

Die Europäische Kommission erläutert auf Aufforderung des Europäischen Parlaments, inwieweit die Anmerkungen des Europäischen Parlaments in den Programmierungsdokumenten berücksichtigt und welche sonstigen Maßnahmen infolge des strategischen Dialogs getroffen wurden.

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union
und der Europäischen Kommission betreffend die Finanzierung von horizontalen
Förderprogrammen für Minderheiten**

Das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission kommen überein, dass Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)⁺ so auszulegen ist, dass er die Finanzierung von Programmen zur Förderung der Achtung und des Schutzes von Minderheiten im Einklang mit den Kriterien von Kopenhagen - wie nach der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) - ermöglicht.

Erklärung der Europäischen Kommission zur Heranziehung von Durchführungsrechtsakten zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments⁺⁺ und der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II)⁺

Die Europäische Kommission ist der Auffassung, dass die Regeln für die Durchführung der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union im Bereich der Finanzierung des auswärtigen Handelns⁺⁺⁺ sowie andere spezifische detaillierte Durchführungsvorschriften der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments⁺⁺ und der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ein Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)⁺ darauf abzielen, den Basisrechtsakt zu ergänzen und daher als delegierte Rechtsakte auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV zu erlassen sind. Die Europäische Kommission tritt der Verabschiedung des von den Mitgesetzgebern vereinbarten Wortlauts nicht entgegen. Sie erinnert jedoch daran, dass die Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 AEUV derzeit vom Gerichtshof der Europäischen Union in der „Biozid“-Rechtssache geprüft wird.

⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0405 (COD) einfügen.

⁺⁺⁺ ABl.: Bitte Nummer und Datum der Verordnung in Dokument 2011/0415(COD) einfügen.